

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	50 (1958)
Heft:	9
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und der Leistungsfähigkeit liegt, die im allgemeinen die gemeinsamen Angelegenheiten von Unternehmern und Arbeitern sind. Ein weiterer Grund ist, daß die Profitbeteiligung und die Arbeiteraktien für sich selbst nicht die abweichenden Interessen in der Aufteilung der Produktionsgewinne versöhnen können.

Nichtsdestoweniger kann es keinen Zweifel darüber geben, daß weitere Pläne zur Durchführung kommen werden. Es ist realistischer für die Gewerkschaften, die bestehenden Profitanteil-, Partnerschafts- und Arbeiteraktienpläne zu beeinflussen, statt ihre mögliche Wirkung auf die gewerkschaftlichen Interessen zu ignorieren. Nach Auffassung des Generalrats dürfte es deshalb für die Gewerkschaften zweckmäßig sein, diese Pläne als einen Teil des Lohnsystems und der Arbeitsbedingungen zu betrachten; d. h. wenn möglich als einen Zuschlag zum Lohn und als eine Verbesserung der Bedingungen bei Firmen, die mehr geben können als die Mindestlöhne oder Standardsätze. Das erfordert die Bereitschaft der Gewerkschaften, jeden solchen Plan auf seinen Inhalt zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, ob die Ziele mit anderen Methoden erreicht werden können. Dazu sollten alle diese Pläne nach ihrer Wirkung auf die Löhne, die gewerkschaftliche Organisation und ihre Tätigkeit für die Arbeiterschaft beurteilt werden.»

In England befindet sich der gesamte Aktienbesitz aller Gesellschaften in den Händen *von nur vier Prozent* aller englischen Familien — und nur ein Fünfzigstel dieser vier Prozent sind Arbeitnehmer.

K. F. Bieligg, London.